

[C – 2001/01073]

17 JULI 2001. — Preciseringen aangaande de rol van het gemeentebestuur in het kader van de toepassing van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, alsmede aangaande de taken van bepaalde bureaus van de Dienst Vreemdelingenzaken. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 17 juli 2001 betreffende de rol van het gemeentebestuur in het kader van de toepassing van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, alsmede aangaande de taken van bepaalde bureaus van de Dienst Vreemdelingenzaken (*Belgisch Staatsblad* van 28 augustus 2001), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C – 2001/01073]

17 JUILLET 2001. — Précisions relatives au rôle de l'administration communale dans le cadre de l'application de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, ainsi qu'aux tâches de certains bureaux de l'Office des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 17 juillet 2001 relative au rôle de l'administration communale dans le cadre de l'application de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, ainsi qu'aux tâches de certains bureaux de l'Office des étrangers (*Moniteur belge* du 28 août 2001), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C – 2001/01073]

17. JULI 2001 — Nähere Angaben zu der Rolle der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zu den Aufgaben bestimmter Büros des Ausländeramts — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 17. Juli 2001 über die Rolle der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und über die Aufgaben bestimmter Büros des Ausländeramts, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

17. JULI 2001 — Nähere Angaben zu der Rolle der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zu den Aufgaben bestimmter Büros des Ausländeramts

An die Frauen und Herren Bürgermeister

Ziel dieses Rundschreibens ist es, sowohl auf allgemeine Weise als auch im Rahmen der Befugnisse bestimmter Büros des Ausländeramts an bestimmte Aufträge der Gemeindeverwaltungen im Rahmen der Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (nachstehend das Gesetz genannt) zu erinnern und sie zu verdeutlichen.

I. Nähere Angaben allgemeiner Art

A) Eintragung - Führung des Nationalregisters

1. Untersuchung des tatsächlichen Wohnortes

Ich erinnere daran, dass die Untersuchung des tatsächlichen Wohnortes einer Person, die ihren Hauptwohnoort in einer Gemeinde festlegt, gemäß Artikel 7 § 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. August 1992, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 17. Mai 1997) binnen **acht Werktagen** ab der Meldung erfolgen muss.

2. Informationsbogen

Es ist auch wichtig, dass der Informationsbogen (ABC-Formular) und der vereinfachte Bogen (der für Kinder, die ihre Eltern begleiten, vorgesehen ist) oder ihre informativierte Fassung gemäß dem Rundschreiben vom 1. Oktober 1973 über die Informationsbogen für Ausländer und die Übermittlung von Dokumenten in Bezug auf ausländische Staatsangehörige, die sich auf belgischem Staatsgebiet aufhalten oder sich dort niedergelassen haben (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Oktober 1973) richtig ausgefüllt werden.

Auf diesem Formular muss insbesondere die Art der Dokumente, mit denen der Ausländer ins Schengener Staatsgebiet einreisen durfte, deutlich angegeben werden; dieses Formular muss so schnell wie möglich dem Ausländeramt übermittelt werden.

Bei diesem Anlass soll auch systematisch überprüft werden, ob der Ausländer im Zentralen Personenbeschreibungsblatt (ZPB) oder im Schengener Informationssystem (SIS) erscheint. Das Ergebnis dieser Überprüfung muss auf Abschnitt C des ABC-Formulars angegeben werden.

Für Ausländer, die im Warteregister eingetragen sind, muss kein ABC-Formular mehr ausgefüllt werden.

3. Nationalregister

Es muss ebenfalls auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, das Nationalregister gemäß Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. April 1984), abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. Juli 1985 (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. August 1985), fortlaufend zu ergänzen.

Ich fordere Sie daher auf, Ausländer, die ein Dokument bekommen haben, das dem Muster in der Anlage 35 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern entspricht, darin einzutragen.

4. Eröffnung einer Akte

Damit die Grundbedingungen in Bezug auf die Ausfüllung der Aufenthaltskarte erfüllt werden, werden Sie ausdrücklich ersucht, wie folgt vorzugehen:

4.1 Beim ersten Kontakt mit dem Ausländer muss die Gemeinde Kopien vom Pass - mit oder ohne Visum - oder von der Registrierungskarte machen. Sie wird die angegebene Adresse notieren und das Ziel des Aufenthalts überprüfen. Danach müssen zusätzliche Dokumente wie Arbeitserlaubnis, Eheschließungsurkunden beziehungsweise Geburtsurkunden usw. kontrolliert werden.

Eine Anlage 15, die während fünfzehn Tagen gültig ist, kann dann ausgestellt werden.

4.2 Die Kontrolle der Wohnung muss unverzüglich eingeleitet und binnen den folgenden acht Tagen durchgeführt werden. Eine Kontrolle im Zentralen Personenbeschreibungsblatt (ZPB) und im Schengener Informationssystem (SIS) muss außerdem durchgeführt werden.

4.3 Nachdem die Polizei das Ergebnis über die Kontrolle der Wohnung abgegeben hat, können Informationen für das Nationalregister gesammelt werden. Die Gemeinde muss binnen acht Tagen die zugeteilte Ausländeramt-Nummer erhalten.

Bei Erstellen der Akte für die Ausstellung der Aufenthaltsscheine verfügt sie also schon über die Ausländeramt-Nummer.

5. Umzug

Ich erinnere Sie daran, dass ein Ausländer, der in eine andere Gemeinde umzieht, sich gemäß Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister zur Gemeindeverwaltung seines neuen Wohnortes begeben muss, und nicht zum Ausländeramt.

Es ist besonders wichtig, dass die Gemeinde des vorherigen Wohnortes innerhalb der in § 6 dieser Bestimmung festgelegten Frist der Gemeinde des neuen Wohnortes die aktuellen Anweisungen in Bezug auf den betreffenden Ausländer übermittelt.

B) Aufenthaltsdokumente und -scheine

1. Ankunftserklärung

1.1 Die Ankunftserklärung, die dem Muster in der Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern entspricht, muss folgende Informationen deutlich angeben:

- Dokument, mit dem der Ausländer das Schengener Staatsgebiet betreten hat,
- Merkmale und Gültigkeitsdauer des Visums, das eventuell darauf angebracht ist,
- gegebenenfalls Datum und Art des auf dem Reisedokument angebrachten Einreisestempels.

Ich erinnere Sie daran, dass bei Erstellen einer Ankunftserklärung die beiden folgenden Elemente besonders zu achten sind:

- die Angaben auf der Schengener Visumvignette, die auf dem Pass oder dem gleichwertigen Reiseschein des visumpflichtigen Ausländers angebracht ist,
- der auf dem Pass oder dem gleichwertigen Reiseschein des Ausländers angebrachte Einreisestempel (siehe diesbezüglich das Rundschreiben des Generaldirektors des Ausländeramts vom 15. April 1998 über die Anwendung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 und gebilligt durch das Gesetz vom 18. März 1993).

1.2 Wenn eine Ankunftserklärung Ehepartnern ausgehändigt wird, muss auf dieser Ankunftserklärung der Name beider Ehepartner angegeben werden, um die Eröffnung von zwei verschiedenen Akten zu vermeiden.

2. Bescheinigung, die dem Muster in der Anlage 3bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 entspricht

Ich erinnere Sie daran, dass Anlage 3bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Verpflichtung zur Kostenübernahme durch den Königlichen Erlass vom 26. Juni 2000 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. August 2000, Erratum vom 30. September 2000, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Dezember 2000) abgeändert worden ist.

Daher muss das neue Muster in der Anlage 3bis benutzt werden.

3. Bescheinigung, die dem Muster in der Anlage 15 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 entspricht

Wenn die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung, die in Anwendung von Artikel 119 desselben Erlasses ausgestellt wird, abläuft (das heißt nach fünfzehn Tagen) und es der Gemeindeverwaltung weiterhin unmöglich ist, den Ausländer einzutragen oder ihm einen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsschein oder irgendein anderes Aufenthaltsdokument auszustellen, muss die Gemeindeverwaltung mit dem zuständigen Büro des Ausländeramts in Kontakt treten, damit eine angemessene Lösung gefunden wird.

4. Registrierungsbescheinigung

4.1 In allen Fällen ist die Registrierungsbescheinigung ein **vorläufiges Aufenthaltsdokument**, das dem Inhaber weder Recht auf Rückkehr nach Belgien noch Recht auf Reisen im Schengener Raum verschafft.

Laut Artikel 19 des Gesetzes verfügt tatsächlich nur der Ausländer, der Inhaber eines gültigen (belgischen) Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins ist, während eines Jahres über das Recht, ins Königreich zurückzukehren.

Wenn der Inhaber einer Registrierungsbescheinigung Belgien verlässt, kann er demzufolge nur dann wieder ins Königreich einreisen, wenn er alle Einreisevoraussetzungen erfüllt und insbesondere wenn er gegebenenfalls über ein gültiges Visum verfügt.

Andererseits darf der Inhaber einer Registrierungsbescheinigung im Schengener Raum nicht frei reisen (siehe diesbezüglich das in Punkt B.1.1 erwähnte Rundschreiben des Generaldirektors des Ausländeramts vom 15. April 1998).

4.2 Aufgrund der vorerwähnten Gebrauchbeschränkungen der Registrierungsbescheinigungen ist es angebracht, dass die Gemeindeverwaltung bei Aushändigung der Registrierungsbescheinigung die Betreffenden vorzugsweise schriftlich anhand des in der Anlage zu vorliegendem Rundschreiben beigefügten Formulars über diese Beschränkungen informiert.

5. Bemerkungen

5.1 Die dem Muster in der Anlage 37 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern entsprechende Bescheinigung kann nicht verlängert werden.

5.2 Es gibt Muster von Bescheinigungen über die Eintragung im Fremdenregister mit dem vorgedruckten Vermerk "zeitweiliger Aufenthalt".

C) Einhaltung der Anweisungen und Beschlüsse des Ausländeramts

1. Zur Erinnerung

Ich erinnere Sie daran, dass der Bürgermeister im Rahmen der Einhaltung der Anweisungen und Beschlüsse des Ausländeramts große Verantwortung trägt.

Anweisungen, die Büros des Ausländeramts Ihnen übermittelt haben, müssen UNVERZÜGLICH durchgeführt und Beschlüsse dieser Büros den Betreffenden UNVERZÜGLICH notifiziert werden.

Die Gemeindeverwaltung ist der bevorzugte Ansprechpartner des Ausländeramts in diesem Bereich, aber der Bürgermeister ist nicht befugt, gefasste Beschlüsse zu bestreiten, weder auf aktive noch auf passive Weise (Verzug bei der Durchführung der Beschlüsse).

Im Gegensatz dazu muss die Gemeindeverwaltung DEM AUSLÄNDERAMT ALLE NÜTZLICHEN INFORMATIONEN ÜBER AUSLÄNDER, ÜBER DIE SIE VERFÜGT, MITTEILEN, DAMIT ALLE ANGEMESSENEN MASSNAHMEN GETROFFEN WERDEN KÖNNEN. Die Gemeindeverwaltung, die von einer gerichtlichen Entscheidung zur Nichtigkeitserklärung einer Ehe Kenntnis hat, muss unverzüglich das Ausländeramt darüber informieren. Dies gilt auch, wenn die Gemeindeverwaltung von einer administrativen Festnahme eines Ausländers Kenntnis hat, auch wenn dieser Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaates (Mitgliedstaaten der Europäischen Union + Island, Liechtenstein und Norwegen) ist.

2. Bemerkungen

2.1 Die Gemeindeverwaltung muss auf eigene Initiative eine Untersuchung "wenn wohnhaft" hinsichtlich des Ausländers, dem sie eine Ankunftsbescheinigung ausgehändigt hat, veranlassen, wenn die auf diesem Dokument angegebene Dauer des erlaubten Aufenthalts abläuft.

2.2 Wenn aus der Untersuchung, die auf der Grundlage der Anweisungen "wenn wohnhaft" vorgenommen wird, hervorgeht, dass der Ausländer tatsächlich noch an der angegebenen Adresse wohnt, muss das zuständige Büro des Ausländeramts darüber unverzüglich per Fax informiert werden.

2.3 Die Gemeindeverwaltung muss dem Ausländer alle vom Ausländeramt über ihn gefassten Beschlüsse so schnell wie möglich notifizieren, dies auch wenn er nicht in den Registern der Gemeinde eingetragen ist oder aus diesen Registern gestrichen worden ist.

Wenn der Ausländer sich nicht zur Gemeindeverwaltung begibt, damit ihm der Beschluss notifiziert wird, muss die Notifizierung am Wohnort vorgenommen werden.

2.4 Zu betonen ist, dass die rechtliche Begründung und die Tatsachenbegründung aus den Anweisungen des Ausländeramts vollständig auf dem Beschluss wiedergegeben werden müssen, der dem Ausländer notifiziert wird.

2.5 Informationen über einen in einem geschlossenen Zentrum festgehaltenen oder inhaftierten Ausländer müssen beim Büro des Ausländeramts, das für die Festhaltung oder die Haft verantwortlich ist (Büros C oder R), beantragt werden. Weder Direktion 7 noch die Direktion der Zentren werden solche Anträge beantworten.

2.6 Ich weise Sie darauf hin, dass die Frist für die Einreichung einer Nichtigkeits- und/oder einer Aussetzungsklage vor dem Staatsrat gegen einen Beschluss über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern von sechzig auf dreißig Tage herabgesetzt worden ist. Diese Frist ist bis zur formalen Anpassung der Muster in den Anlagen zum oben erwähnten Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 gegebenenfalls manuell auf diesen Anlagen anzupassen.

D) Briefwechsel mit dem Ausländeramt

Der Wirksamkeit halber müssen im Rahmen des Möglichen folgende Vermerke auf deutlich lesbare Weise auf alle an das Ausländeramt gerichtete Briefe angegeben werden:

- Ausländeramt-Nummer (AA-Nummer, die frühere ÖS-Nummer),
- zuständiges Büro,
- Name des verantwortlichen Bediensteten.

II. Besondere nähere Angaben

A) Für Ausländer, die Angehörige eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (1) sind, gleichgestellte Familienmitglieder und Mitglieder der Familie eines belgischen Staatsangehörigen

1. Rolle des Bürgermeisters oder seines Beauftragten im Rahmen des Niederlassungsverfahrens

a) Begünstigte

Ich erinnere Sie an die Rolle des Bürgermeisters oder seines Beauftragten, die in den Artikeln 45 § 3 Absatz 1, 51 § 4 Absatz 1 und 53 § 4 Absatz 1 des oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981, so wie sie durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 1998 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. August 1998, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 22. Januar 1999) abgeändert worden sind, festgelegt ist: Der Bürgermeister oder sein Beauftragter muss die Niederlassung nach Ablauf der für eine Dauer von fünf Monaten ausgestellten Registrierungsbescheinigung verweigern, wenn er feststellt, dass die Dokumente zum Beweis der Eigenschaft als EU-Ausländer bei Ablauf der Registrierungsbescheinigung nicht vorgelegt worden sind.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter muss folglich am Ende des fünften Monats nach dem Niederlassungsantrag den Beschluss zur Niederlassungsverweigerung fassen, ob der Ausländer bei der Gemeindeverwaltung vorstellig wird oder nicht.

Der Beschluss zur Niederlassungsverweigerung muss gemäß dem in der (neuen) Anlage 20 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 veröffentlichten Muster gefasst und mit einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit einer Ausführungsfrist von dreißig Tagen ab Ablauf der Gültigkeitsdauer der Registrierungsbescheinigung versehen werden, außer wenn ein Antrag auf Revision eines vorhergehenden Beschlusses gerade geprüft wird. Es ist angebracht, Kontakt mit dem Büro E aufzunehmen, um diesen Punkt zu überprüfen.

Wird der Ausländer nicht bei der Gemeindeverwaltung vorstellig, damit ihm der Beschluss über den Niederlassungsantrag notifiziert wird, muss er von der Gemeindeverwaltung dazu aufgefordert werden.

ICH MÖCHTE NOCHMALS DARAUF HINWEISEN, DASS ES SICH HIER UM EINE BEFUGNIS DES BÜRGERMEISTERS ODER SEINES BEAUFTRAGTEN HANDELT.

Kommt der Betreffende dieser Aufforderung nicht nach, muss die Gemeindeverwaltung sich an das Büro E des Ausländeramts wenden.

Ich möchte Sie insbesondere darauf aufmerksam machen, dass die Gemeindeverwaltung in solchen Fällen nicht befugt ist, den Betreffenden ins Bevölkerungsregister einzutragen, wenn sie feststellt, dass der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Beschluss, der ihm obliegt, noch nicht gefasst hat.

Diese Situation ist ganz verschieden von derjenigen des Ausländers, der alle erforderlichen Dokumente vorgelegt hat, der frühestens einen Monat nach Vorlage dieser Dokumente und spätestens bis Ablauf der Gültigkeitsdauer seiner Registrierungsbescheinigung vorstellig wird und für den das Büro E keine Anweisung mitgeteilt hat. In diesem Fall gilt das Ausbleiben eines Beschlusses als positiver Beschluss (Artikel 45 § 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses).

b) Gleichgestellte Personen

— Es wird hier daran erinnert, dass dem Niederlassungsantrag nicht Rechnung getragen wird, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt des Antrags nicht über die gültigen Einreisedokumente verfügt, das heißt einen nationalen Pass oder einen gleichwertigen Reiseschein, der gegebenenfalls mit einem gültigen Visum versehen ist. In diesem Fall wird kein Niederlassungsantrag (Anlage 19) ausgestellt, sondern eine Anlage 12 mit folgender Begründung:

« Artikel 7 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980

Der Betreffende verbleibt im Königreich, ohne im Besitz der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein: kein Visum/kein gültiger Pass.

Dass der Ausländer Ehepartner/Verwandter in aufsteigender Linie zu Lasten/Verwandter in absteigender Linie/Verwandter in absteigender Linie zu Lasten eines belgischen Staatsangehörigen/EWR-Staatsangehörigen ist, befreit ihn nicht von der Verpflichtung, im Besitz der in Anwendung der Artikel 2 und 41 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und der Artikel 43 und (61) des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 für die Einreise ins Staatsgebiet erforderlichen Dokumente zu sein. »

— Ich möchte auch nochmals auf Artikel 44 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 hinweisen.

Wenn die gleichgestellte Person den erforderlichen Nachweis ihres Verwandtschafts- oder Schwägerungsverhältnisses mit dem EWR-Ausländer oder belgischen Staatsangehörigen, bei dem sie sich niederlassen will, nicht erbringt, notifiziert der Bürgermeister oder sein Beauftragter ihr durch Aushändigung eines dem Muster in der Anlage 19 *quinquies* entsprechenden Dokuments je nach Fall einen Beschluss zur Erklärung der Unzulässigkeit ihres Antrags auf Niederlassung, auf Aufenthalt, auf Eintragung ins Fremdenregister oder auf Erlangung eines dem Muster in der Anlage 22 entsprechenden Dokuments.

Es ist wichtig, dass die Gemeindeverwaltung eine Abschrift dieses Dokuments sofort an das Ausländeramt weiterleitet.

Wird dem Ausländer aufgrund einer anderen Gesetzesbestimmung nicht erlaubt oder gestattet, sich im Königreich aufzuhalten, wird ihm durch Aushändigung eines Dokuments A oder B gemäß dem Muster in Anlage 12 oder 13 eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen notifiziert.

2. Weiterleitung von Dokumenten

2.1 Sofern der Angehörige eines EWR-Mitgliedstaates, die gleichgestellten Mitglieder seiner Familie beziehungsweise die Mitglieder der Familie eines Belgiers unter den im oben erwähnten Königlichen Erlass vom 12. Juni 1998 festgelegten Bedingungen frühestens einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Dokumente oder nach Einreichung ihres Niederlassungsantrags bei der Gemeindeverwaltung vorstellig werden, damit ihnen der Beschluss in Bezug auf diesen Antrag notifiziert wird, muss die Gemeindeverwaltung unbedingt die Anlage 19 und alle nützlichen Dokumente per Fax oder per Post (in diesem Fall namentlich) an das Büro EF beziehungsweise EN (Faxnummer: 02-206 14 53 - 02-206 14 50) weiterleiten.

2.2 Um keine Zeit zu verlieren, kann das Büro E in bestimmten Fällen die Gemeinde auffordern, ihm den Bericht in Bezug auf einen Ausländer per Fax zu übermitteln. In einem solchen Fall wird dies in den Anweisungen, die der Gemeinde zugeschickt werden, ausdrücklich vermerkt.

2.3 Ich bitte Sie, die Rückseite des Musters in der Anlage 19 zum oben erwähnten Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 richtig auszufüllen und für Ausländer, die über ein Visum des Typs C verfügen, und für Ausländer, die von der Visumpflicht befreit sind, den Auszug aus dem Strafregister anzugeben.

3. Empfangsbescheinigung

Ich möchte Sie nochmals an den Gebrauch und die Notwendigkeit der "Empfangsbescheinigung" erinnern. Legt ein Angehöriger eines EWR-Mitgliedstaates zum Zeitpunkt der Einreichung des Niederlassungsantrags die angesichts seiner Rechtsstellung erforderlichen Dokumente nicht vor, muss die Gemeindeverwaltung jedesmal, wenn jemand ein Dokument an einem späteren Datum übermittelt, eine Empfangsbescheinigung ausstellen.

Auf dieser Bescheinigung müssen das Datum der Vorlage der Dokumente und das Datum (einen Monat später), an dem der Ausländer erneut vorstellig werden muss, angegeben werden. Diese Bescheinigung muss zusammen mit den Dokumenten unverzüglich dem Büro E per Fax übermittelt werden. Ohne diese Bescheinigung ist es unmöglich für die mit der Untersuchung des Antrags beauftragten Bediensteten, Kenntnis von der Frist zu haben, innerhalb deren der Beschluss gefasst werden muss.

B) Für Ausländer, die nicht Angehörige eines EWR-Mitgliedstaates sind (Zuständigkeit des Büros A)

1. Ankunftserklärung

Verlängerung der erlaubten Aufenthaltsdauer, die auf der Ankunftserklärung angegeben ist (nachstehend Verlängerung der Ankunftserklärung)

a) Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass in diesem Rahmen die Gemeindeverwaltung Vermittler zwischen Ausländer und Ausländeramt ist.

b) Anträge auf Verlängerung der Ankunftserklärung müssen zusammen mit einer Kopie der Ankunftserklärung, des Passes und gegebenenfalls des Visums und der Belege dem Büro A systematisch per Fax zugeschickt werden.

2. Aufenthaltsantrag auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes

2.1 Einem Ausländer, der erklärt, dass er sich in einem der in Artikel 10 des Gesetzes vorgesehenen Fälle befindet, muss ein Dokument zum Beweis der Einreichung seines Antrags ausgehändigt werden. Diese Bescheinigung wird gemäß dem Muster in der Anlage 15*bis* zum oben erwähnten Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 (Artikel 26 § 1 desselben Königlichen Erlasses) ausgestellt werden.

Wird diese "Anlage 15*bis*" einem Ausländer ausgehändigt, der auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes Anspruch auf Familienzusammenführung haben möchte, muss auf dieser Anlage der Name der nachgereisten Person angegeben werden, um die Eröffnung von zwei verschiedenen Akten zu vermeiden.

2.2 Ich erinnere Sie ferner daran, dass ein Ausländer, wenn er die in Artikel 12*bis* des Gesetzes erwähnten Dokumente (die für seine Einreise erforderlichen Dokumente und die Dokumente, aus denen hervorgeht, dass er die in Artikel 10 desselben Gesetzes erwähnten Bedingungen erfüllt) vorlegt, gemäß Artikel 26 § 3 des oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 ins Fremdenregister eingetragen werden und eine Registrierungsbescheinigung Muster A mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ab Einreichung des Antrags erhalten muss.

2.3 Schließlich erinnere ich Sie daran, dass bei diesem Verfahren die Kontrolle des Zusammenwohnens wichtig ist und der daraufhin erstellte Bericht zwischen dem siebten und achten Monat nach Einreichung des Antrags an das Büro A weiterzuleiten ist.

C) Für Asylsuchende (Zuständigkeit des Büros R)

1. Erklärung des Verlusts der Anlage 26

Wenn ein Asylsuchender den Verlust seiner Anlage 26 meldet, muss die Gemeinde eine von einem Polizeidienst erstellte Verlustbescheinigung per Fax an das Ausländeramt übermitteln. Das Ausländeramt wird dann die nötigen Anweisungen erteilen.

2. Verlängerung der in der Anlage 26*bis* angegebenen Frist, innerhalb deren ein Ausländer das Staatsgebiet verlassen muss

Während der Phase der Untersuchung der Zulässigkeit des Asylantrags muss die in der Anlage 26*bis* festgelegte Frist, innerhalb deren ein Ausländer das Staatsgebiet verlassen muss, verlängert werden, wenn im Warteregister angegeben ist, dass ein Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose eingelegt worden ist, und zwar bis der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose diesbezüglich einen negativen Beschluss gefasst hat.

3. Verlängerung der Gültigkeitsfrist der Registrierungsbescheinigung

3.1 Die Gemeindeverwaltung kann die Registrierungsbescheinigung Muster A, die drei Monate ab ihrer Ausstellung gültig ist und dem Ausländer ausgehändigt worden ist, der sich an der Grenze als Flüchtling gemeldet hat und dem erlaubt worden ist, ins Staatsgebiet einzureisen, beziehungsweise der sich im Königreich als Flüchtling gemeldet hat (2), hat von Amts wegen bis zu dem in Nummer 3.2 oder 3.3 angegebenen Zeitpunkt verlängern.

Die ersten drei Verlängerungen müssen eine Dauer von drei Monaten ab Ablauf der Gültigkeitsdauer der (verlängerten) Registrierungsbescheinigung haben. Danach, das heißt wenn die Registrierungsbescheinigung seit einem Jahr ausgestellt worden ist, muss sie von Monat zu Monat verlängert werden.

3.2 Während der Phase der Untersuchung der Zulässigkeit des Asylantrags muss die Registrierungsbescheinigung verlängert werden, solange im Warteregister nicht angegeben ist, dass das Ausländeramt einen negativen Beschluss über die Zulässigkeit des Antrags gefasst hat.

Wird ein solcher Beschluss gefasst, muss die Registrierungsbescheinigung entzogen werden.

3.3 Wenn der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose während der Phase der Untersuchung der Begründetheit des Asylantrags einen Beschluss zur Verweigerung der Anerkennung als Flüchtling fasst oder der Ständige Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge den vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gefassten Beschluss zur Verweigerung der Anerkennung als Flüchtling bestätigt, muss die Gemeindeverwaltung die Registrierungsbescheinigung des Betroffenen weiter verlängern, solange sie keine anderslautenden Anweisungen vom Ausländeramt bekommt.

Die Gemeindeverwaltung darf die Registrierungsbescheinigung also nicht von Amts wegen entziehen und darf dem Betroffenen keine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausstellen.

4. Führung des Warteregisters

4.1 Sammeln der Daten und Anpassungen im Warteregister

Es ist im Einverständnis mit dem Nationalregister beschlossen worden, dass alle Abänderungen des Warteregisters vom Ausländeramt vorgenommen werden müssen.

Es handelt sich insbesondere um folgende Fälle:

1. Abänderungen in Bezug auf das Geburtsdatum,

2. Abänderungen in Bezug auf das Geschlecht,

3. Abänderungen in Bezug auf den Namen, den Vornamen, die Staatsangehörigkeit, den Geburtsort,

4. Sammeln der Daten in Bezug auf Kinder, die in Belgien geboren sind und deren Eltern im Warteregister eingetragen sind,

5. Sammeln der Daten in Bezug auf Kinder, die nicht in Belgien geboren sind und deren Eltern im Warteregister eingetragen sind.

Für die Nummern 1, 2 und 3 wendet das Ausländeramt folgendes Verfahren an:

Der Asylbewerber hat die Möglichkeit, bei der Anhörung auf eventuelle Fehler in seinen persönlichen Daten hinzuweisen. Wenn er bei der Anhörung nicht auf diese Fehler hinweist, wird das Ausländeramt Abänderungen nur auf Vorlage eines gültigen Passes vornehmen. In diesem Fall kann der Asylbewerber telefonisch einen Termin mit dem Büro RF beziehungsweise RN abmachen und am vorgesehenen Datum mit seinem Pass vorstellig werden.

Für Nummer 4 wird wie folgt vorgegangen:

Die Geburtsurkunde wird dem Büro RF beziehungsweise RN per Fax zugeschickt.

Das Sammeln der Daten wird vom Büro Warteregister des Ausländeramts durchgeführt.

Die Gemeinde kann das Kind auf der Anlage der Mutter hinzuschreiben.

Für Nummer 5 wird wie folgt vorgegangen:

Ein Termin wird per Telefon mit dem Büro RF beziehungsweise RN abgemacht. Einer der Elternteile muss mit dem Kind, dessen Identitätsdokumenten (Geburtsurkunde) und seinen eigenen Aufenthaltsdokumenten zu diesem Termin erscheinen. Das Ausländeramt kann das Kind und die Eltern anhören. Wird das Abstammungsverhältnis in ausreichendem Maße nachgewiesen, wird das Kind auf der Anlage eines der Elternteile (normalerweise der Mutter) hinzugeschrieben.

Bemerkungen zu den Nummern 4 und 5:

Für Kinder von abgewiesenen Asylbewerbern erfolgt das Sammeln von Daten nur, wenn der Aufenthaltsschein des Elternteils beziehungsweise der Eltern auf Anweisung des Ausländeramts verlängert wird.

Es ist zu bemerken, dass die Gemeinden nicht befugt sind, Personen ins Warteregister eintragen zu lassen und dass sie daher bestimmt nicht ermächtigt sind, Personen zunächst ins Fremdenregister eintragen zu lassen und danach das Nationalregister zu bitten, sie ins Warteregister zu übertragen.

Im Zweifelsfall ist es immer möglich, sich mit dem Büro RF beziehungsweise RN entweder per Telefon (02-205 54 86 - 02-205 54 14) oder Fax (02-205 54 64 - 02-205 54 45) in Verbindung zu setzen.

4.2 Code 202

Verlängerungen der Frist, innerhalb deren ein Ausländer das Staatsgebiet verlassen muss und die im Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung angegeben ist, müssen unter diesem Code vermerkt werden.

Wenn ein im Warteregister eingetragener Ausländer auch ein anderes Aufenthaltsverfahren in Anspruch nimmt (Familienzusammenführung z.B.) und ihm ein Beschluss (Beschluss zur Niederlassungsverweigerung - Anlage 20 z.B.) notifiziert oder ein Dokument (ein besonderes Aufenthaltsdokument im Rahmen eines Revisionsantrags - Anlage 35 z.B.) ausgestellt wird, muss diese Information unter Code 202 angegeben werden.

4.3 Code 206

Wenn die Gemeindeverwaltung im Rahmen eines Asylverfahrens eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen notifiziert, muss dies unter diesem Code angegeben werden.

D) Sonderfall der minderjährigen Ausländer

1. Ein Kind, das in Belgien geboren ist, hat dieselbe Aufenthaltsrechtsstellung wie seine Eltern. Wenn seine Eltern nicht dieselbe Aufenthaltsrechtsstellung haben, muss folgende Unterscheidung gemacht werden. Wenn das minderjährige Kind mit seinen Eltern zusammenlebt, folgt er der Aufenthaltsrechtsstellung des Elternteils, der die günstigste Aufenthaltsrechtsstellung hat. Wenn die Eltern dagegen getrennt sind, folgt das Kind der Aufenthaltsrechtsstellung des Elternteils, mit dem es zusammenlebt. Die Gemeindeverwaltung des Wohnortes des Elternteils beziehungsweise der Eltern kann demnach das Kind von Amts wegen in das entsprechende Bevölkerungsregister oder Fremdenregister eintragen und ihm gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über die Ausweispapiere und die Identitätsnachweise für Kinder unter zwölf Jahren (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Dezember 1996, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 2. August 1997) ein Ausweispapier oder einen Identitätsnachweis aushändigen.

2. Es besteht im Ausländeramt ein Büro für Minderjährige ohne Begleitung. Dieses Büro erfüllt hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Identifizierung und Statistik,
- Unterbringungs koordinierung,
- Ermittlung der Familie,
- Identifizierung der Netze (Zusammenarbeit mit Polizei, Staatsanwaltschaft usw.),
- administrative Bearbeitung der Akten (Ausstellung von Aufenthaltsdokumenten und -scheiden usw.),
- Ausarbeitung von Vorschlägen in Bezug auf die Rechtsstellung minderjähriger Ausländer ohne Begleitung.

Das Büro für Minderjährige ohne Begleitung ist unter folgenden Nummern zu erreichen:

- Telefon: 02-205 55 22,
- Fax: 02-205 57 26.

Ein minderjähriger Ausländer ohne Begleitung ist ein Staatsangehöriger eines Nicht-EWR- Staates, der noch keine achtzehn Jahre alt ist, der ins Staatsgebiet einreist oder sich auf belgischem Gebiet aufhält, ohne von seinem Vater, seiner Mutter, seinem gesetzlichen Vormund oder seinem Ehepartner begleitet zu sein. Das heißt zum Beispiel, dass er als Minderjähriger ohne Begleitung angesehen wird, wenn er von einer Tante begleitet wird.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass ein minderjähriger Ausländer ohne Begleitung, der einen Asylantrag einreicht, ein Aufenthaltsdokument, und zwar entweder eine Anlage 25 (an der Grenze eingereicherter Antrag) oder eine Anlage 26 (auf dem Staatsgebiet eingereicherter Antrag) erhält. Bei seiner Anmeldung bei der Gemeinde bekommt er auch eine Registrierungsbescheinigung. Wenn das Asylverfahren mit der Anerkennung der Eigenschaft als Flüchtling abgeschlossen wird, erhält der Minderjährige eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister (BEFR).

Ein vorläufiger Aufenthalt wird dem Minderjährigen ohne Begleitung gewährt, der als Asylsuchender abgewiesen worden ist oder nie einen Asylantrag eingereicht hat. Er wird einen vorläufigen Aufenthaltsschein bekommen, das heißt eine für drei Monate gültige und erneuerbare Ankunftsbescheinigung, danach eine vorläufige Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister und schließlich eine endgültige Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister, wenn keine Zurückweisungsmöglichkeit besteht. Bei der Ausstellung dieser Dokumente muss das Büro für Minderjährige ohne Begleitung konsultiert werden (Faxnummer: 02-205 57 26).

E) Rückkehrerlaubnis auf der Grundlage des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Fälle, unter beziehungsweise in denen einem Ausländer, dessen Abwesenheit vom Königreich länger als ein Jahr dauert, die Rückkehr ins Königreich erlaubt werden kann (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. September 1995, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Juni 1996)

Ich erinnere Sie daran, dass die in diesem Königlichen Erlass vorgesehene Rückkehrerlaubnis nur vom Ausländeramt erteilt werden kann. Die Rolle der Gemeindeverwaltung in diesem Rahmen beschränkt sich auf die Aufgaben, die in Punkt IV (Verfahren) des Rundschreibens vom 5. Februar 1996 über die Bedingungen und Fälle, unter beziehungsweise in denen einem Ausländer, dessen Abwesenheit vom Königreich länger als ein Jahr dauert, die Rückkehr ins Königreich erlaubt werden kann (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Februar 1996, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Juni 1996), beschrieben sind.

F) Antrag auf Niederlassungserlaubnis

1. Aufgrund der kurzen Frist, innerhalb deren das Ausländeramt einen Beschluss in Bezug auf einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis (siehe Muster in der Anlage 16 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981) fassen muss, ist es besonders wichtig, dass die Gemeindeverwaltung diesen Antrag unverzüglich dem zuständigen Büro des Ausländeramts per Fax zuschickt:

— und zwar entweder dem Büro A oder E, wenn der Antrag auf der Grundlage der Artikel 14 und 15 des Gesetzes eingereicht wird,

— oder dem Büro E, wenn der Antrag auf der Grundlage von Artikel 63 des Königlichen Erlasses (Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaates, der die Begünstigungen der Bestimmungen für EU-Ausländer nicht beanspruchen kann oder möchte und der beabsichtigt, sich mindestens ein Jahr lang im Königreich aufzuhalten) eingereicht wird.

2. Ich erinnere Sie daran, dass im Rahmen der Artikel 14 und 15 des Gesetzes die Niederlassungserlaubnis nur Ausländern, denen schon erlaubt oder gestattet ist, sich für unbegrenzte Dauer im Königreich aufzuhalten, erteilt werden kann. Die Gemeindeverwaltung kann dem Antrag auf Niederlassungserlaubnis eines Ausländers, der diese Bedingung nicht erfüllt, nicht stattgeben. Falls dieser Antrag trotzdem eingereicht wird, wird das Ausländeramt ihn für unzulässig erklären. Das ist unter anderem dem Fall für Studenten, denen nur erlaubt ist, sich für begrenzte Dauer im Königreich aufzuhalten.

G) Büro Ermittlungen

Das Verwaltungsbüro Ermittlungen beim Ausländeramt ist beauftragt, alle Informationen zu sammeln, sie zu zentralisieren und sie gegen illegale Einwanderung, illegale Beschäftigung, Scheinehen, Ehemißbrauch, Menschenhandel, Gebrauch von falschen Dokumenten usw. zu benutzen.

Die Gemeindeverwaltung wird gebeten, diesem Büro alle Informationen oder Feststellungen in diesem Rahmen direkt zu übermitteln, vorzugsweise per Fax.

Sie wird ebenfalls aufgefordert, allen von diesem Büro ausgehenden Anträgen auf Ausführung einer Untersuchung Folge zu leisten und eng mit ihm zusammenzuarbeiten.

Das Büro Ermittlungen ist unter folgenden Nummern zu erreichen:

— Telefon: 02-206 15 70,

— Fax: 02-206 14 04.

Weitere Auskünfte zu vorliegendem Rundschreiben sind beim Ausländeramt (Tel.: 02-206 13 00) erhältlich.

Brüssel, den 17. Juli 2001

Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

—
Fußnoten

(1) Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein und Norwegen.

(2) Gemäß Artikel 74 § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Mai 1993, 3. Februar 1995 und 11. Dezember 1996.

—
Anlage

(Bei der Ausstellung einer Registrierungsbescheinigung auszuhändigendes Formular)

In allen Fällen ist die Registrierungsbescheinigung ein vorläufiges Aufenthaltsdokument, das seinem Inhaber weder Anspruch auf Rückkehr nach Belgien eröffnet noch Reisen im Schengener Raum erlaubt.

Laut Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Enternen von Ausländern verfügt nur der Ausländer, der Inhaber eines gültigen (belgischen) Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins ist, während eines Jahres über das Recht, ins Königreich zurückzukehren.

Wenn der Inhaber einer Registrierungsbescheinigung Belgien verlässt, kann er demzufolge nur ins Königreich zurückkehren, wenn er alle Einreisebedingungen erfüllt und insbesondere gegebenenfalls einen gültigen Pass besitzt.

Der Inhaber einer Registrierungsbescheinigung hat keinen Anspruch auf freien Verkehr im Schengener Raum.